



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeines

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 tritt zum 1. März 2010 als Vollregelung in Kraft. Der Landesgesetzgeber kann im Bereich des Wasserrechts – wie die Gesetzesbegründung zutreffend bemerkt – nur noch in zwei Fällen tätig werden:

- nach Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG) solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat, und
- nach Art. 72 Abs. 3 GG durch Abweichung vom Bundesgesetz, soweit dies keine abweichungsfesten Regelungen enthält oder eine Länderöffnungsklausel besteht.

Anders, als bei der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes, beinhaltet der Entwurf nur ein Änderungsgesetz und keine vollständige Textfassung des neuen Landeswassergesetzes (LWG).

Allerdings sollen ja nicht nur die geänderten Bestimmungen, sondern auch die übrigen nicht geänderten Bestimmungen des bisherigen Landeswassergesetzes (LWG a.F.) nach dem 1. März 2010 fortgelten. Dies wäre nur möglich, wenn insoweit die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 72 Abs. 1 GG besteht. Sollte dies auch nur bei einer der beizubehaltenden Landesregelungen nicht der Fall sein, wäre diese Bestimmung des Landesrechts nach dem 1. März 2010 hinfällig, obwohl sie evtl. nach Art. 72 Abs. 3 als Abweichungsgesetzgebung hätte aufrechterhalten werden können.

Um solch ein ungewolltes Außerkrafttreten von Landesrecht zu verhindern, schlagen wir vor – entsprechend der Vorgehensweise beim Landesnaturschutzgesetz – nicht nur ein Änderungsgesetz zu erlassen, sondern das Landeswassergesetz mit den geänderten und den unverändert beizubehaltenden Bestimmungen insgesamt neu zu beschließen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Nr. 4.: § 14 - Gemeingebrauch

Wir unterstützen den Vorschlag der Landwirtschaftskammer, den Gemeingebrauch auch zu erstrecken auf die Entnahme aus oberirdischen Gewässern zur Feldberegnung.

Ebenso unterstützen wir den Vorschlag, in § 14 Abs. 2 Nr. 3 a) auch die Einleitung von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Hofstellen aufzunehmen.

2. Zu Nr. 12: § 30 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Durch den neuen Abs. 4 soll den Gemeinden die Befugnis gegeben werden, statt der nach DIN-Vorschrift vorgesehenen Eigenuntersuchung in ihrer Abwassersatzung anzuordnen, dass die Gemeinde oder ein beauftragter Dritter die Untersuchung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführt.

Dieses halten wir für einen unnötigen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Grundstückseigentümers, die zudem mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Es ist ausreichend, es bei der bisherigen Eigenuntersuchung nach DIN-Vorschrift zu belassen. Damit kann auch das ebenfalls den Grundstückseigentümer belastende Betretungsrecht nach Abs. 5 entfallen.

3. Zu Nr. 20: § 38 - Umfang der Unterhaltung

a) Erhaltung und Sicherung des Wasserabflusses

Hauptziel und -bedeutung der Gewässerunterhaltung bleibt nach wie vor die Gewährleistung des Wasserabflusses. In Schleswig-Holstein bestehen besondere Wasserlasten, die sich infolge des Klimawandels und der dadurch zu erwartenden Vermehrung der Niederschläge im Winterhalbjahr und des gehäuferten Auftretens von Starkregenereignissen noch verstärken werden. Deshalb muss die Sicherstellung und Erhaltung des Wasserabflusses nach wie vor im Mittelpunkt der Gewässerunterhaltung stehen. Leider kommt dies in § 39 WHG nur unvollkommen zum Ausdruck.

Wir fordern deshalb, in § 38 Abs. 1 folgende neue Nr. 1 einzufügen:

„1. die Erhaltung und Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.“

Damit würde dem Beispiel des Landesgesetzgebers in Niedersachsen gefolgt.

b) Streichung der vorgeschlagenen Nr. 1

Die bisher im Entwurf vorgesehene Nr. 1 (Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm) kann und soll entfallen.

Seitens der Landesregierung ist stets zugesichert worden, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur im Rahmen der Freiwilligkeit und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern umgesetzt werden.

Erklärt man aber die Anlegung von Gewässerrandstreifen zum Inhalt der Gewässerunterhaltung, wäre die Anlegung durch die Wasser- und Bodenverbände unter Berufung auf die Duldungspflicht der Eigentümer und auf Kosten und zu Lasten der Gewässeranlieger durchzuführen.

Dies widerspricht der von der Landesregierung zugesicherten Vorgehensweise. Deshalb muss die bisher vorgesehene Nr. 1 in § 38 entfallen.

c) Außentiefs

Die Regelung über die Unterhaltung der Außentiefs im Abs. 3 wird im Grundsatz begrüßt. Die Unterhaltung ist dringend notwendig, um die Wassermengen aus der Binnenentwässerung zeitgerecht in die Küstengewässer abführen zu können. Zum Teil ist bereits heute der Unterhaltungszustand der Außentiefs dafür nicht mehr ausreichend. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 3 deutlicher zu fassen und zwar wie folgt:

„(3) Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 e) umfasst die Erhaltung, Sicherung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.“

4. Zu Nr. 31: § 57 - Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung

a) Beibehaltung „Binnendeiche“

Durch Abs. 1 Nr. 1 werden nun Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen zu Überschwemmungsgebieten erklärt.

Wir bitten, die bisherige Formulierung „Binnendeichen“ beizubehalten, um klarzustellen, dass mit dem geänderten Wortlaut keine Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete beabsichtigt ist, insbesondere nicht solche Flächen einbezogen sein sollen, die zwischen der ersten und der zweiten Deichlinie liegen.

b) Streichung „sonstige Hochwasserschutzanlagen“

Auch die in Nr. 1 vorhandene Ergänzung „oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen“, können wir nicht nachvollziehen, da sie weder im bisherigen Landesrecht noch im Bundesgesetz vorgesehen ist. Wir befürworten deshalb die Streichung. Anderenfalls müsste dargelegt werden, warum diese Ergänzung erforderlich ist und welche zusätzlichen Flächen dadurch zu Überschwemmungsgebieten erklärt werden sollen.

c) Keine Ermächtigung zur Erweiterung von Überschwemmungsgebiete

Die Regelung in Abs. 2 („Die Oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Überschwemmungsgebiete auch abweichend von Abs. 1 Nr. 1 festsetzen.“) entstammt zwar dem bisherigen Recht (vgl. § 57 Abs. 3 Satz 2 LWG a.F.). Sie könnte aber dahingehend verstanden werden, dass der Ordnungsgeber auch berechtigt sei, über Abs. 1 Nr. 1 hinaus Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Dies ist aber offensichtlich nicht gewollt, da dafür das Gesetz dann keine einschränkenden Voraussetzungen vorsehen würde.

Wir schlagen deshalb vor, den Wortlaut des § 57 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„(2) Die Oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Überschwemmungsgebiete nach Abs. 1 Nr. 1 auf den erforderlichen Umfang beschränken.“

5. Zu Nr. 32: § 58 – Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete

Abs. 2 sieht eine umfassende Verordnungsermächtigung für die Untere Wasserbehörde vor, nach der erhebliche Auflagen und Vorgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung gemacht werden können. Dies entspricht zwar dem bisherigen Recht. Es fehlt aber nach wie vor an einer Ausgleichsregelung, soweit über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung hinaus erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, wie dies in § 52 Abs. 5 WHG für Wasserschutzgebiete und in § 78 Abs. 5 Satz 2 für rückgewonnene Rückhalteflächen vorgesehen ist. Insoweit bedarf es einer Gleichstellung der Überschwemmungsgebiete mit den Wasserschutzgebieten, indem auch für Überschwemmungsgebiete eine Ausgleichsregelung eingeführt wird.

Wir schlagen dazu vor, an § 58 Abs. 2 folgenden Satz anzuschließen:

„Selbst eine Anordnung nach Satz 1 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so gelten § 52 Abs. 5 WHG und § 99 WHG sowie § 104 dieses Gesetzes entsprechend.“

6. Zu Nr. 38: § 104 - Ausgleich

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb durch Satz 1 die Ausgleichsregelungen des § 96 Abs. 1 und 5 WHG außer Kraft gesetzt werden sollen. Zur Wahrung der Rechtseinheit und der Wettbewerbsgleichheit müssen in Schleswig-Holstein für den Ausgleich die vom Bundesgesetz vorgesehenen Grundsätze Geltung behalten. Wir schlagen deshalb vor, Satz 1 und Satz 2 zu streichen.

In Satz 7 ist nach dem Wort „Ausgleichszahlungen“ einzufügen: „für die Beeinträchtigung von Nutzungen“.

Ferner ist folgender neuer Satz anzufügen:

„§ 52 Abs. 5 WHG, § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG und § 99 WHG gelten entsprechend für den Erwerbsgartenbau.“

7. Zu Nr. 46: § 127 - Enteignung

Nach Abs. 1 soll die Enteignung für planbedürftige Vorhaben auch zulässig sein, soweit sie im festgestellten Plan nicht vorgesehen ist. Dies ist aus unserer Sicht ein nicht zu rechtfertigendes Übermaß. Soweit für die Durchführung eines planbedürftigen Vorhabens eine Enteignung erforderlich wird, kann und muss sie bereits in den Planunterlagen geltend gemacht werden. § 127 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist deshalb zu streichen.